ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. September 1973

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, die Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung nicht anzuwenden und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht zu gewähren

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(73/311/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht (3), insbesondere auf Artikel 13 Buchstaben g) und i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf dem gesamten italienischen Hoheitsgebiet ist die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 genannte Voraussetzung erfüllt ; dieser Mitgliedstaat hat beantragt, dazu ermächtigt zu werden, die Prämien zur Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung nicht zu gewähren. Es ist angebracht, diesem Antrag stattzugeben.

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 genannte Prämie zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht kann jedoch gewährt werden, um den vorhandenen Möglichkeiten in Italien Rechnung zu tragen.

Die mit dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, auf dem gesamten italienischen Hoheitsgebiet die Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 nicht anzuwenden.

Artikel 2

Die Italienische Republik wird ermächtigt, auf dem gesamten italienischen Hoheitsgebiet Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 anzuwenden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.